

Vereinssatzung

Wielenbacher Theaterer e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- a) Der Verein führt den Namen Wielenbacher Theaterer e.V.
- b) Er hat seinen Sitz in Wielenbach.
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Der Verein ist keiner Partei oder Konfession verpflichtet.
- e) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurtheaters. Der Verein will damit einen Beitrag zur Förderung von Kunst und Kultur leisten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies wird insbesondere bewirkt durch Pflege und Förderung der natürlichen und geschichtlich gewordenen Eigenart der Heimat, der Mundart, des kulturellen, künstlerischen und literarischen Erbes in Form von eigenständigen Theateraufführungen sowie Theatereinlagen, eingebunden in kulturellen Veranstaltungen, nach anerkannten künstlerischen Grundsätzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Aufführung von Theaterstücken.

§ 3

Vereinsvermögen:

Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zur Erreichung der unter § 2 genannten Zwecke dienen die Einnahmen aus den öffentlichen Veranstaltungen sowie kommunale Zuschüsse.

Der Vorstand und die Vereinsfunktionäre sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung, bis zur gesetzlichen Höhe laut § 3 Nr. 26a EStG, für diesen Personenkreis beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Verwendung für soziale Zwecke entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4

Mitgliedschaft:

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf persönliche Anmeldung oder auf Vorschlag eines Mitgliedes; über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Wahl- und stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Alle Mitglieder haben das Recht, an den ordentlichen Versammlungen teilzunehmen sowie Anfragen und Anträge zu stellen.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit, er ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und satzungsrechtlich nicht anfechtbar.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen des Vereins zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

- c) Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied erhält eine Satzung und erkennt diese durch seinen Beitritt an. Es können Einzelpersonen und Personengruppen vom Beitrag befreit werden.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft:

Der Verein hat die Möglichkeit, auf Antrag der Vorstandschaft, eine verdiente Persönlichkeit zum Ehrenmitglied zu ernennen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Dem Ehrenmitglied ist eine Urkunde zu überreichen.

§ 6

Vereinsorgane:

- 1) Vorstandschaft, bestehend aus
- a) 1. Vorstand
 - b) 2. Vorstand
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) 3 Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorstand. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorstand den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes vertritt.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 5 Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorstands.

Vorstandsämter enden durch Tod, Entlassung, Rücktritt und Wahl eines neuen Vorstandes oder durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2) Mitgliederversammlung

§ 7

Vereinsleitung:

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt.

Wird durch Tod, Austritt, Rücktritt oder Ausschluss eine Stelle in der Vorstandschaft frei, so wird von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern ein Ersatz bestimmt, der diese Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Wahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung führt.

§ 8

Kassenprüfer:

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Sie werden jeweils auf drei Jahre gewählt und sind für die Richtigkeit der Kassenführung und der Kassenprüfung verantwortlich. Sie dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein. Die Kassenprüfer haben einmal jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen. Über den Prüfungsbefund haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der 1. Vorstand ist jederzeit berechtigt Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen.

§ 9

Mitgliederversammlung:

a) Ordentliche Mitgliederversammlung:

Sie wird einmal jährlich durch den Vorstand oder vertretungsweise durch den 2. Vorstand einberufen. Der Termin muss allen Mitgliedern zwei Wochen vor der Versammlung mit Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder durch die öffentliche Presse im Weilheimer Tagblatt bekanntgegeben werden. Anträge sind eine Woche vorher beim 1. Vorstand schriftlich einzureichen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die anwesenden Mitglieder sind mit je 1 Stimme stimmberechtigt. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

In der Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände Beschluss gefasst werden, die auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Abstimmungen erfolgen in der von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen Form.

Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein 2. Wahlgang notwendig. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Schriftführers, Entlastung und Wahl der Vereinsleitung für den entsprechenden Zeitraum, Satzungsänderungen, Behandlung von Anfragen und Anträgen.

b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mind. 25% aller Mitglieder an den Vorstand unter Angabe des Einberufungsgrundes und der zu stellenden Anträge.

c) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorstand und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 10

Datenschutz:

Der Datenschutz ist in der Datenschutzbestimmung des Vereines geregelt. Alle Mitglieder müssen Ihre Zustimmung bezüglich des Datenschutzes wie in den Datenschutzbestimmungen geregelt geben, bzw. ablehnen. Die Einverständniserklärung jedes Einzelnen ist im Aufnahmeantrag einzuholen. Bei Personen, die vor Inkrafttreten der Datenschutzbestimmungen sowie dieser Satzung bereits Mitglied in diesem Verein sind, ist eine Einverständniserklärung bezüglich des Datenschutzes nachträglich einzuholen. Der Vorstand trägt hierfür in beiden Fällen die Verantwortung.

§ 11

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn dieser weniger als sieben Mitglieder zählt, bzw. wenn diese Auflösung von über 2/3 der Mitglieder schriftlich beantragt und begründet wird.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen in bar und Mobilien, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde Wielenbach übergeben mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke nur im Ortsteil Wielenbach zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.10.2025 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Sie ersetzt in vollem Umfang die bisher gültige Fassung vom 06.03.2009.